



Gemeinde Dittingen

Polizeireglement

vom 11. Mai 1995

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dittingen erlässt, gestützt auf die §§ 40 Abs. 1, 42, 44, 46 und 81 - 83 des Gemeindegesetzes (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970), folgendes:

Polizeireglement

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde.
2. Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten gemäss der Gebietshoheit der Gemeinde für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Dittingen aufhalten.

II. ÖFFENTLICHE ORDNUNG

§ 2 Öffentliche Sachen

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Einrichtungen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 3 Öffentliche Sicherheit

1. Spiele aller Art sind auf öffentlichen Verkehrsflächen nur dort gestattet, wo weder Verkehrsteilnehmer gefährdet, noch der Verkehr behindert wird. Das Schlitteln ist nur auf den hierfür bezeichneten Gemeindestrassen gestattet (Art. 3 Eidg. SVG).
2. Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerken jeder Art ist verboten, ausgenommen an der Fasnacht, am Banntag, am 1. August und an Silvester.
3. Das unbefugte Öffnen von Deckeln, Schächten und Verschlüssen ist verboten.
4. Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht belästigt werden. Das Versäubernlassen von Hunden auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf Kulturland ist verboten. Der Hundekot ist vom Tierhalter zu entfernen.
5. Überhängende Äste und Zweige, die den Strassenverkehr behindern, sind zurückzuschneiden.

§ 3 a Verkehrsbeschränkungen

Zuständig zum Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie zum Anordnen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat unter Beizug des zuständigen Polizeikommandos. Das Befahren der Sportplätze mit dem Auto, mit Motor- und Fahrrädern ist verboten.

§ 3 b Reklamen und Ankündigungen

1. Reklamen und Ankündigungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Polizeikommando, falls die Kantonsstrasse betroffen ist.
2. Reklamegesuche sind dem Gemeinderat einzureichen.
3. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet erscheint und die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.
4. Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten, welche gemäss dem Verwaltungsaufwand festgesetzt wird.
5. Suchtmittelreklamen an öffentlichen Anschlagflächen sind verboten.
6. Der Gemeinderat kann die Entfernung von Reklamen anordnen, welche den Anforderungen von Absatz 3 nicht entsprechen oder ohne Bewilligung erstellt worden sind. Ein Entschädigungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.
7. Das Anbringen von Ankündigungen (Einladungen zu Veranstaltungen und dergleichen) ist an den vom Gemeinderat bezeichneten Stellen ohne Bewilligung erlaubt.

§ 4 Schutz vor Lärm

1. Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr (Nachtruhe) ist jeder Lärm verboten, durch welchen andere in ihrer Ruhe gestört werden können.
2. Lärmende Berufsarbeiten in Gewerbe und Industrie sind nur von 07.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr gestattet (Landwirtschaft bis 21.00 Uhr). Es sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Verminderung des Lärms anzubringen. Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

3. Lärmende Arbeiten in Haus, Hof und Garten (Rasenmähen, Motorsägen und dergleichen) sind montags bis freitags von 08.00 - 12.00 und von 13.00 - 20.00 Uhr, samstags von 08.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr gestattet.
4. Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates während den festgelegten Zeiten verwendet werden.
5. Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, soweit sie ausserhalb ihres bestimmten Wirkungskreises allzu störend wirken.
6. Lärmige Modellflugzeuge, Modellautos, Motocrossfahrzeuge, Go-Karts und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung betrieben werden und nur an Orten, wo Drittpersonen nicht gestört oder gefährdet werden.
7. Die Benützung der gemeindeeigenen Altglas-Mulden ist nur werktags von 07.00 - 20.00 Uhr erlaubt.

III. FELD UND WALD

§ 5 Wald und Flur

1. In Feld und Wald sind verboten:
 - a. Das Reiten ausserhalb befestigter, öffentlicher Wege und Strassen
 - b. Das Weiden von Vieh jeglicher Art und Pferden ausserhalb eingezäunter Plätze. Ausgenommen sind Wanderschafherden mit Bewilligung des Gemeinderates und der Sanitätsdirektion.
2. Bei Feuern im Walde ist darauf zu achten, dass Bäume und Pflanzen nicht Schaden nehmen. Das Feuer ist zu überwachen und beim Verlassen zu löschen.
3. Der Gemeinderat kann die Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten. So ist Unkraut aller Art, insbesondere Disteln und Blacken, vor dem Versamen zu entfernen. Eine Woche nach Aufforderung zu obigen Massnahmen werden die Beanstandungen durch das Gemeindepersonal zulasten des Grundeigentümers behoben.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht andere Strafbestimmungen besonderer Gesetze Anwendung finden, vom Gemeinderat mit Verwarnung oder Geldbussen bis zu Fr. 100.-- bestraft. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten des Verursachers bleiben vorbehalten.
2. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung von Vorschriften dieses Reglementes.
3. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 81 - 83 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970.
4. Wegen unanständigen Benehmens oder Nichterscheinen vor dem Gemeinderat auf Vorladung hin, kann dieser eine Ordnungsbusse aussprechen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ortspolizeireglement vom 16. Dezember 1970 wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

So beraten und beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Dittingen vom 20. März 1995.



NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident
Walter Jermann

Gemeindeschreiber
Michael Schaeren